

10.10.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4406 vom 10. September 2024  
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD  
Drucksache 18/10608

### **B 54-Anschlussstelle Dortmund-Rombergpark: Ignoriert Straßen.NRW amtliche Anordnungen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Bereits in den Kleinen Anfragen 1716 vom 18.04.2023 und 3618 vom 05.04.2024 erfragte ich den aktuellen Sachstand zu Sicherheitsmaßnahmen für Radfahrende an der B 54 -Anschlussstelle Dortmund-Rombergpark. Bereits 2018 ordnete die Stadt Dortmund als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hierfür mehrere Maßnahmen an. Nach mehreren Unfällen mit Verletzten wurden diese im Jahr 2021 ergänzt.

All diese Maßnahmen wurden viele Jahre lang vom Landesbetrieb Straßen.NRW nicht realisiert. Erst nach besagter Kleiner Anfrage 1716 wurde auf Anweisung des Landesverkehrsministers ein Teil der Anordnungen umgesetzt. Nicht umgesetzt wurde die Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen, die eine Sperrfläche auszeichnen. Diese erfolgte erst nach der zweiten Kleinen Anfrage 3618.

Wie sich nun herausstellte, wurde aber auch dieses Mal die Anordnung nicht wie angeordnet umgesetzt. Statt einer Ausstattung mit haptischen und akustischen Signalen erfolgte lediglich eine einfache Farbmarkierung, die bereits in der Vergangenheit von vielen Autofahrenden ignoriert wurde.

**Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 4406 mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

#### ***1. Inwiefern sind Landesbehörden und landeseigene Betriebe an Anordnungen der Kommunen gebunden?***

Grundsätzlich sind die Straßenbaubehörden dazu verpflichtet, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen der kommunalen Straßenverkehrsbehörden in der Örtlichkeit umzusetzen. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat daher auf den Straßen, die in seiner

Datum des Originals: 10.10.2024 /Ausgegeben: 16.10.2024

Baulast liegen, die Anordnungen der jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu befolgen.

**2. Welche Sanktionen stehen den Kommunen zur Verfügung, um Anordnungen gegenüber Behörden des Landes und landeseigener Betriebe durchzusetzen?**

Sollte der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen eine Anordnung nicht, unzureichend oder fehlerhaft umsetzen, kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde beim Landesbetrieb eine entsprechende Nachbesserung einfordern. Gleichwohl wäre das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) als Oberste Straßenbaubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigt, den Landesbetrieb zur Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen anzuweisen.

**3. Welche Sachgründe gibt es für die Ignorierung der angeordneten Maßnahme zur Ausstattung der Fahrbahnmarkierung mit haptischen und akustischen Signalen an der B 54-Anschlussstelle Rombergpark?**

**5. Wird der Landesverkehrsminister sich dafür einsetzen, dass die benannte Anordnung wie angeordnet umgesetzt wird?**

Die Fragen 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Längsmarkierung wurde als Agglomeratmarkierung ausgeführt, die beim Überfahren haptische und akustische Signale an die Fahrzeugführenden sendet. Die Stadt Dortmund, die im vorliegenden Fall als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde fungiert, sieht ihre straßenverkehrsrechtliche Anordnung damit vollständig umgesetzt. Von einer Ignorierung der angeordneten Maßnahmen kann daher keine Rede sein.

**4. Welche Kommunikation gab es in der Angelegenheit zwischen Stadt Dortmund und dem Landesbetrieb Straßen.NRW seit 2018? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Form und Inhalt der Kommunikation.)**

Die Ermittlung solcher Daten ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.